VERORDNUNG (EWG) Nr. 1940/85 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 953/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 953/85 der Kommission (3) wurden die Bestimmungen zur Durchführung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 148/85 der Kommission (4) eröffneten obligatorischen Destillation geändert.

Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der betreffenden Maßnahmen auf alle Erzeuger sollten diese zum Zeitpunkt der Eröffnung der Destillation in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 953/85 wird folgender Absatz angefügt :

„Sie gilt mit Wirkung vom 19. Januar 1985."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 32.